



Pflichtpraktikum (Ferialpraktikum) der HLS Informationen für Schüler:innen

Allgemeine Informationen

- Das Pflichtpraktikum ist im Lehrplan in zwei Teilen vorgesehen
 - 8 Wochen zwischen dem 3. und 4. Jahrgang
 - 8 Wochen zwischen 4. und 5. JahrgangAus diesem Grund endet das Schuljahr im 3. und 4. Jahrgang bereits Ende Mai.
- Die Pflichtpraktika können jeweils über 8 Wochen in einer einzigen Einrichtung oder gesplittet in zwei Einrichtungen (2 mal 4 Wochen) absolviert werden.
- Ziel des Praktikums ist ein Kennenlernen von Betriebsabläufen in Betreuung und Verwaltung in sozialen Einrichtungen.
- Bei der Auswahl der Praktikumsstellen sind die Richtlinien für die Auswahl von Praktikumsstellen zu berücksichtigen. Die Praktikumsstellen sind in jedem Fall durch die Praktikumsbetreuung zu genehmigen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit muss einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.
- Hinsichtlich der Arbeitszeiten sind die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Für noch nicht volljährige Praktikant:innen gelten zudem die besonderen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer:innen.
- Da für die Ferialpraktika das Schulzeitgesetz nicht gilt, gibt es während dieser Praktika auch keine „schulautonom freien Tage“.
- Die genaueren Details des Praktikums werden in einer Praktikumsvereinbarung zwischen Praktikums Einrichtung, Schüler:in und Schule geregelt. Für die Vereinbarung stellt die Schule eine Vorlage zur Verfügung.
- Wenn von Seiten der Praktikums Einrichtung ein eigener Vertrag ausgestellt wird, sollten darin folgende Inhalte berücksichtigt werden
 - Name und Anschrift der Praktikums Einrichtung
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift der:des Schüler:in
 - Name und Anschrift der:des gesetzlichen Vertreter:in
 - Ausmaß des wöchentlichen Praktikums
 - Unterschrift und Stempel der Praktikums Einrichtung
 - Unterschriften von Praktikant:in und Erziehungsberechtigter:em
- Die Schüler:innen sind durch die Schule unfallversichert. Voraussetzung ist dabei, dass es sich um ein echtes, unentgeltliches Ferialpraktikum handelt.
- Werden die SchülerInnen im Rahmen ihres Praktikums als Dienstnehmer über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus beschäftigt oder unterliegen sie der Lohnsteuerpflicht, müssen sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse angemeldet werden.

Dokumentation der Praktika

- Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine Praktikumsbestätigung ausgestellt. Für diese Praktikumsbestätigung steht eine Vorlage zur Verfügung.

Die Praxisbegleitlehrerin Frau Mag. (FH) Bettina Perner, BEd steht unter bettina.perner@fachschulenerla.ac.at gerne für alle Rückfragen zur Verfügung.